

## **Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Panschwitz-Kuckau**

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,  
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz  
und Ralbitz-Rosenthal

## **Zarjadniski zwjazk „Při Klóšterskej wodze“ Pančicy-Kukow**

ze sobustawskimi gmejnami Chrósčicy,  
Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy  
a Ralbicy-Róžant

### **Bekanntmachungssatzung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ am 19. November 2024 mit Beschluss Nr. 16/2024 beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 vorgenommen werden.

#### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes sowie ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, gem. § 3 Nr. 2 KomBekVO in der elektronischen Ausgabe des gemeinsamen Amtsblattes des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und seiner Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Ralbitz-Rosenthal und Räckelwitz unter der Rubrik Bekanntmachungen auf den Internetseiten
  - des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ (unter <https://www.am-klosterwasser.de/verband/bekanntmachungen-und-mitteilungen.html>),

- der Gemeinde Crostwitz (unter <https://www.crostwitz.de/gemeindeverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen>),
  - der Gemeinde Nebelschütz (unter <https://www.nebelschuetz.de/gemeinde/gemeindeverwaltung/bekanntmachungen>),
  - der Gemeinde Panschwitz-Kuckau (unter <https://www.panschwitz-kuckau.de/gemeinde-buerger-und-politik/bekanntmachungen-und-mitteilungen.html>),
  - der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal (unter <https://www.ralbitz-rosenthal.de/aktuelles/bekanntmachungen>) sowie
  - der Gemeinde Räckelwitz (unter <https://www.raeckelwitz.de/index.php?id=3213&L=0.html>).
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Bekanntmachungssatzung enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere die §§ 3 und 4a Baugesetzbuch eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt – Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen-“ Ausgabe Kamenz.
- (2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Verbandsgebäude des Verbandsverbandes „Am Klosterwasser“, Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 6 Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen**

Über die Veröffentlichung des elektronischen Amtsblattes auf den Internetseiten des Verwaltungsverbandes und seiner Mitgliedsgemeinden hinaus, wird dieses den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend im Sekretariat des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“, Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau, bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 21.11.2024

  
Stefan Anders  
Verbandsvorsitzender



## **Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 21.11.2024



Stefan Anders  
Verbandsvorsitzender

